

I naturschutzbund nÖ | Mariannengasse 32/2/16 | 1090 Wien

I naturschutzbund nÖ I  
Mariannengasse 32/2/16  
1090 Wien

Herrn Bezirkshauptmann  
Mag. Johann Böhm  
BH Gmünd  
Schremser Straße 8  
3950 Gmünd

11. Oktober 2013

### **Massive Eingriffe in Moorlebensräume in der KG Karlstift und der KG Reichenau**

Anzeigen wegen Verstoßes gegen das NÖ Naturschutzgesetz 2000

Umweltbeschwerde wegen Schädigungen an EU-rechtlich geschützten Arten und Lebensräumen

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann,

dem | naturschutzbund nÖ | wurde die Anzeige massiver Eingriffe ins Naturschutzgebiet „Karlstifter Moore“ und in die Europaschutzgebiete „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ (FFH), „Freiwald“ (IBA) und „Waldviertel“ (SPA) von Protect zur Kenntnisnahme übermitteln. Unter den im Naturschutz agierenden und den mit Moorschutz befassten und engagieren Personen ist die Betroffenheit ob dieser Eingriffe sehr groß und wir müssen uns allen die Frage stellen, wie so etwas passieren konnte.

Wir schließen uns der Anzeige von protect vollinhaltlich an und erstatten ebenfalls Anzeige wegen des Verstoßes gegen mehrere Paragraphen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000:

- § 6.2 Verbot der Vornahme von Entwässerungen
- § 9 (4) Europaschutzgebiete und die damit in Verbindung stehende Verordnung über die Europaschutzgebiete
- § 11 Naturschutzgebiet und die damit in Verbindung stehende Verordnung über die Naturschutzgebiete
- § 18 Artenschutz. Wobei der § 21 nicht zum Tragen kommt, da ... *diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn geschützte Pflanzen und Tiere oder geschützte Lebensräume absichtlich beeinträchtigt werden oder eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-0 vom 12. August 2005, als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt.*

Als gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannte Umweltorganisation erheben wir weiters Umweltbeschwerde im Sinne des NÖ Umwelthaftungsgesetzes. Die Eingriffe können als vorsätzlich bzw. fahrlässig bezeichnet werden, nachdem die Flächen

bereits seit langer Zeit unter Schutz stehen und sich auch die Eigentumsverhältnisse nicht geändert haben, muss angenommen werden, dass sich der den Umweltschaden Verursachende des besonderen Schutzes dieses Gebietes bewusst war. Durch die Eingriffe sind massive Schäden an folgenden FFH-Schutzgütern entstanden:

- FFH-Lebensraumtyp „Lebende Hochmoore“ und „Moorwälder“
- Vogelschutzarten: Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Dreizehenspecht, Sperlingskauz, Raufußkauz, u.a.
- FFH Arten: Hochmoor-Laufkäfer (prioritär), Luchs u.a.

Wir fordern die Behörden (sowohl BH Gmünd als auch Land NÖ, in ihrer jeweiligen Zuständigkeit) dazu auf, die Vorkommnisse nach diesen Gesetzen zu überprüfen und alle darin vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen (NÖ Naturschutzgesetz: §35 Maßnahmen und §36 Strafbestimmungen; Umwelthaftungsgesetz: § 6 Sanierungstätigkeit und § 7 Sanierungsmaßnahmen), um diese massiven Eingriffe wieder rückgängig zu machen und den ursprünglichen Zustand durch Renaturierungsmaßnahmen wieder herzustellen. Solche Eingriffe in eines unserer hochwertigsten Schutzgebiete dürfen nicht straffrei bleiben!

Wir ersuchen weiter, bezugnehmend auf das NÖ Auskunftsgesetz, uns über den Verlauf des Verfahrens am Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Margit Gross  
Geschäftsführerin

Ergeht gleichlautend an die Abteilung RU5 Naturschutz

zur Kenntnis an die NÖ Umweltschutzbehörde, Protect, | naturschutzbund |, Birdlife Österreich, Dr. Gerd Steiner (Univ. Wien)